

8. Juni 2020

SARS-CoV-2 Pandemie 2020 | Wiederaufnahme von Rehabilitationssport

Sonderregelungen in Niedersachsen

▪ **Regionale Krankenkassen („Nichtersatzkassen“) und regionale Rentenversicherungen**

BEHANDLUNGSBEGINN

Sollten Verordnungen bereits im Februar oder März genehmigt worden sein und ein Beginn war durch die Pandemie-bedingten Schließung Mitte März nicht innerhalb von drei Monaten möglich, so ist eine Aufnahme des Trainings bis 30.06.2020 durchführbar.

UNTERBRECHUNGSFRIST

In den folgenden Fallgestaltungen darf die Unterbrechungsfrist von drei Monaten überschritten werden:

- Schließung der Schwimmbäder / Turnhallen etc.
- angeordnete oder freiwillige Quarantäne/ SARS-CoV-2 bedingte Abwesenheit des Personals oder der Versicherten
- Versicherte sagen aus Ansteckungsangst Termine ab

Dies gilt für Behandlungsunterbrechungen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06.2020.

Die längeren Unterbrechungsfristen führen nicht automatisch zu einer Verlängerung des Genehmigungszeitraumes. Hier müsste bei Bedarf und im Einzelfall Rücksprache mit dem jeweiligen Kostenträger gehalten werden.

TELE-/ONLINE ANGEBOTE

Die Möglichkeit der Fortführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings in Form eines Tele-Online-Angebotes wird bis 30.09.2020 verlängert.

▪ **AOK Niedersachsen**

VERLÄNGERUNG GENEHMIGUNGSZEITRAUM

Die Anspruchsdauer wird für alle Versicherten, die zum Stichtag 18.03.2020 noch eine laufende Genehmigung für Rehabilitationssport oder Funktionstraining haben, um drei Monate verlängert.

Die Versicherten/Teilnehmer brauchen sich um nichts weiter kümmern. Der Genehmigungszeitraum der Verordnung wird bei der AOK Niedersachsen automatisch um drei Monate verlängert.